Beschluß der Bürgerschaft
vom 23. April 1879.

1. Entlassung und Wahl eines Armenpflegers.

Die Bürgerschaft genehmigt das Entlassungsgesuch des Herrn **E. Wiehe** und wählt zum Armenpfleger des 141. Districts für die Zeit bis Ende 1883 Herrn **Bernhard Garbade.**

2. Armenwesen der Stadt Bremen.

In Folge eines ihr vorgelegten gutachtlichen Berichts ihrer juristischen Commission an das Bürgeramt hat die Bürgerschaft beschlossen, daß das Armenwesen der Stadt Bremen künftig im Sinne des § 93 der Verfassung als städtische Angelegenheit zu verwalten sei, und, indem sie den erwähnten Bericht als Anlage beifolgen läßt, ersucht sie den Senat, ihr in diesem Beschlusse beizustimmen.

Bericht der juristischen Commission, die stadtbremische Armenpflege betreffend. Anlage.

Das Bürgeramt hat der juristischen Commission den Auftrag ertheilt, zu prüfen, ob bei Angelegenheiten, welche die stadtbremische Armenpflege betreffen, die Vertreter der Classen V bis VIII berechtigt seien, an der Verhandlung und Beschlußfassung Theil zu nehmen.

Die juristische Commission kommt diesem Auftrage wie folgt nach.

Das Armenwesen ist Sache der Gemeinden und im bremischen Staate als solche behandelt. Wäre die Trennung des Haushalts des Staats und der Stadtgemeinde Bremen durchgeführt, so ergäbe sich die Beantwortung der Frage von selbst. Bis dahin wird sie nicht dadurch entschieden, daß eine Sache den Character einer Communalangelegenheit hat, da nach den §§ 88 und folgende der Verfassung auch Communalangelegenheiten wegen der Gemeinschaftlichkeit der Staatskasse von der gesammten Bürgerschaft verhandelt werden, mit der Einschränkung, daß zu Mitgliedern derjenigen Behörden, welche für städtische Gemeindeangelegenheiten und für städtische Anstalten und Stiftungen bestehen, nur Staatsangehörige gewählt werden können, welche Angehörige der Stadt Bremen sind (§ 90 der Verf.), und (cfr. das Gesetz die Deputationen betreffend, erste Abth. § 6, Abs. 3) solchenfalls nur die Classen I—IV wählen.

Die Gemeinschaftlichkeit der Staatskasse kann aber nicht nur im Ganzen, sondern auch für einzelne Angelegenheiten aufgehoben werden, wenigstens nimmt die juristische Commission an, daß dies der Sinn des § 93 der Verfassung ist, welcher lautet:

> „Auch schon vor eingetretener Trennung können der Senat und die Stadtbürgerschaft städtische Gemeindeanstalten gründen und abgesondert verwalten."

Ist von dieser Befugniß rücksichtlich des Armenwesens Gebrauch gemacht, so wird eine Betheiligung der Vertreter der Classen V bis VIII ausgeschlossen sein, ebenfalls dann, wenn es sich jetzt um einen Beschluß handelt, ob bezüglich des Armenwesens die Trennung des Haushalts eintreten soll.

Für das bremische Armeninstitut wurde nach den am 23. April 1829 publicirten Gesetzen desselben im § 3 als oberster Grundsatz bestimmt, daß dasselbe nur durch milde Gaben und Beiträge sein Bestehen haben solle, und der Verwaltung die Pflicht auferlegt, durch die Bewirkung angemessener Theilnahme an diesen Beiträgen und sorgfältiger Oeconomie sich so einzurichten, daß sie die künftigen Einnahmen nicht angreife oder auf sonstige Weise das Institut mit Schulden belaste.

Demgemäß ist verfahren. Das Armeninstitut hat eine Sonderexistenz geführt und hat auch, bis die neuen Verhältnisse eintraten, das Armenwesen der Stadt Bremen selbständig verwaltet.

Diese Einrichtung war aber keine verfassungsmäßig feststehende, was daraus hervorgeht, daß sie alljährlich durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft prolongirt wurde. Die juristische Commission hat Nichts dafür finden können, daß das Armeninstitut als eine im Sinne des § 93 bestehende Anstalt in der Bürgerschaft behandelt wäre. Nirgends findet sich grundsätzlich ausgesprochen, und das ist wohl das Entscheidende, daß die Mittel für das Armenwesen der Stadt Bremen von dieser allein aufzubringen seien, daß die Ueberschüsse nicht in die Staatskasse flössen, etwaige Fehlbeträge nicht aus der Staatskasse als Gemeindekasse zu entnehmen seien.

Bei Neuorganisation der Armenpflege in den Jahren 1875 und 1878 ist einer solchen Sonderstellung nicht Erwähnung geschehen; in den Gesetzen vom 17. October 1875 und December 1878 ist lediglich die Constituirung der „stadtbremischen Armenpflege" zu der Behörde für das Armenwesen der Stadt Bremen erfolgt — von deren Haushalt wird darin nicht gehandelt. — Die Einnahmen desselben werden erhoben auf Grund des Gesetzes vom 26. October 1872. Aber auch in diesem ist von den Ueberschüssen und Fehlbeträgen, von einer Verpflichtung derjenigen, die in Bremen ihren Wohnsitz haben, ausschließlich die Mittel für das Armenwesen aufzubringen, nicht die Rede. Es scheint daher die Annahme begründet zu sein, daß bisher wohl eine rein städtische, der Höhe nach freiwillige Steuer, deren Aufkünfte zunächst für die Zwecke des Armenwesens dienen sollten, bestanden hat, daß aber der eventuelle Anspruch auf die Staatskasse nicht grundsätzlich beseitigt ist und daher das Armenwesen nicht nach § 93 der Verfassung vollständig organisirt ist.

Namentlich ist die Verpflichtung der Gemeinden, welche das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz für Bremen neu geschaffen hat, — nämlich die Verpflichtung, diejenigen, welche in Bremen die Heimathsberechtigung nicht haben, wohl aber den Unterstützungswohnsitz erworben haben, zu unterstützen — weder dem Armeninstitut noch der „stadtbremischen Armenpflege" auferlegt, sondern es sind die Mittel dazu nach § 1 des Gesetzes vom 2. Januar 1871 aus der Staatskasse entnommen.

Auch in der neuen Vorlage ist die vorliegende Frage grundsätzlich nicht berührt. Der Vorschlag geht aber offenbar darauf hinaus, alljährlich eine die Bedürfnisse des „stadtbremischen Armenwesens" deckende Steuer zu erheben. Dazu wird beabsichtigt, auch die bisher aus der Staatskasse entnommenen Mittel für die Unterstützungswohnsitz- aber nicht Heimathsberechtigten aus der einzuführenden Steuer zu decken, und damit geht man über das Herkommen, wonach die Stadt Bremen nur die Unterstützung der in ihr Heimathsberechtigten selbstständig gedeckt hat, hinaus.

Will man auf diese Weise factisch noch präciser, als bisher, eine gesondert verwaltete Armenpflege für die Stadt Bremen einrichten, so empfiehlt es sich, dies auch rechtlich durchzuführen und ausdrücklich auszusprechen, daß nach § 93 der Verfassung verfahren werde.

Stellt man die Sache so in der Bürgerschaft zur Berathung, dann werden die Vertreter der Classen V bis VIII von der Theilnahme an derselben ausgeschlossen sein, andernfalls nicht.

Es empfiehlt sich daher, den Antrag zu stellen,

daß gesetzlich ausgesprochen werde, das Armenwesen der Stadt Bremen sei inskünftig im Sinne des § 93 der Verfassung als städtische Angelegenheit zu verwalten.

Die Commission.